



Schrift 5

Strafordnung

des Landesverbandes Wien

im ÖSKB

BEREICH SPORTKEGELN

Classic



Präsident

Strafa Obmann

Agamemnon Lehmann

Herbert Prechtl

Die vorliegende Strafordnung des LV – Wien wurde im Mai 2017 erarbeitet, am 31. Mai 2017 vom Vorstand des LV Wien beschlossen und ist ab 1. September 2017 anzuwenden. Eine Ergänzung wurde vom Vorstand des LV Wien am 4. September 2019 beschlossen. Die geänderte Fassung ist ab sofort gültig.



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	1
I. ALLGEMEINES	1
II. AUSSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEIT	2
1. LV Wien Sportausschuss	2
2. LV Wien Schiedsrichterausschuss	2
3. LV Wien Strafausschuss	2
III. VERFAHRENSABLAUF IN STRAFFÄLLEN	2
1. Zuständigkeit des Strafa	2
2. Anzeige	3
3. Form der Anzeige	3
4. Besetzung	3
5. Verhandlung	4
6. Entscheidung	4
6.1. Einstellung des Verfahrens	4
6.2. Strafausspruch	5
6.3. Kosten	5
6.4. Art der Zustellung	5
7. Rechtsmittel.....	5
7.1. Berufung	5
7.2. Wiederaufnahme	6
7.3. Protestgebühr	6
7.4. Fristablauf	6
IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	6
1. Abnahme von Spielerpässen.....	6
2. Spielverbot	7
3. Zusammentreffen mehrerer Vergehen	7
4. Gerichtsverfahren	7
5. Zustimmungsbefürchtete Strafverfolgung	7
6. Zurückziehen von Anzeige bzw. Rechtsmitteln	8
7. Strafausmass.....	8
8. Wirksamkeit, Säumnis	8
9. Bedingter Strafausspruch	9
10. Widerruf der Bewährungsfrist	9
11. Strafevidenz	9
12. Massnahmen von Vereinen gegen ihre Mitglieder	9
12.1. Strafen eines Vereins gegen seine Mitglieder	9
12.2. Einspruch gegen Spielerfreigabe	10



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
V. RECHTSMITTELWEG / VERJÄHRUNG	10
1. Zuständigkeit	10
2. Berufung, Instanzenzug	10
3. Wiederaufnahme eines Verfahrens	11
4. Verjährung	11
5. Bearbeitungsfrist	11
VI. VERGEHEN DER SPIELER	12
§ 1 Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb.....	12
§ 2 Bewerbung unter falschem Namen	12
§ 3 Doppelmeldung	12
§ 4 Unfares Spiel	12
§ 5 Ungehörige Kritik	13
§ 6 Beleidigung, Bedrohung.....	13
§ 7 Insultierung	13
§ 8 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters.....	13
§ 9 Beleidigung des Schiedsrichters, Spielleiters, Hilfsschiedsrichter o. Bewerbsleiter	14
§ 10 Bedrohung des Schiedsrichters, Spielleiters, Hilfsschiedsrichter o. Bewerbsleiter	14
§ 11 Insultierung des Schiedsrichters, Spielleiters, Hilfsschiedsrichter o. Bewerbsleiter	14
§ 12 Unberechtigtes Abtreten eines Spielers	14
§ 13 Unsportliches Verhalten.....	14
VII. VERGEHEN DER SPIELER, FUNKTIONÄRE UND VEREINE.....	15
§ 14 Bestechung	15
§ 15 Doping.....	16
§ 16 Nichtantreten / Unvollständiges Antreten zu einem Bewerb.....	16
§ 17 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers	17
§ 18 Unberechtigtes Abtreten	17
§ 19 Nicht Aufrechterhaltung der Ordnung	17
§ 20 Mangelhafte Vorbereitung eines Bewerbes.....	18
§ 21 Falschbeschuldigung, Beleidigung	18
§ 22 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses	19
§ 23 Nichtfreigabe von Spielern.....	19
§ 24 Sonstige Vergehen von Funktionären	19
§ 25 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen	20
§ 26 Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des ÖSKB bzw. LV	20



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 27 Unzulässige Einflussnahme, Fair Play Code	20
1. Spielmanipulation.....	20
2. Unzulässige Sportwetten.....	21
3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung	21
§ 28 Ausserordentliche Strafgewalt	22
ANHANG 1 - PÖNALEN	23



Die hier vorliegende Strafordnung des Landesverbandes Wien wurde vom Vorstand des Landesverbandes im 2017 auf Grundlage der ÖSKB Strafordnung errichtet und gilt ausschliesslich für den Unterbau der Landesligen im Landesverband Wien. Für alle, nicht dem Unterbau des Landesverbandes Wien zugehörigen Klassen, bzw. Veranstaltungen des Landesverbandes gilt die jeweils gültige ÖSKB Schrift 5 - Strafordnung des ÖSKB.

Jedwede Veränderung dieser Strafordnung für den Unterbau des Landesverbandes Wien bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Wien.

EINLEITUNG

Die, im Verlauf dieser Strafordnung angeführten männlichen Personenbezeichnungen (Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Funktionäre usw.) gelten sinngemäss auch für die weibliche Form Schiedsrichterin, Spielerin, Betreuerin, Funktionärin usw.

I. ALLGEMEINES

1. Zuständig für die Herausgabe von Strafbestimmungen für den Unterbau im Landesverband Wien und deren authentische Auslegung ist der Vorstand des Landesverbandes Wien im Österreichischen Sportkegelverband (ÖSKB).
2. Dieser Strafordnung unterliegen alle ordentlichen und ausserordentlichen Verbandsmitglieder des Landesverbandes Wien, soweit ihre Tätigkeit dem Unterbau des Landesverbandes Wien zuzuordnen ist, das sind Spieler und Spielerinnen, Vereine und Funktionäre.
3. Diese Strafordnung gilt erstinstanzlich für alle zu ahndenden Vorfälle, die dem Unterbau des Landesverbandes Wien zuzuordnen sind (d.s. mit Ausnahme der 1. Wiener Landesliga Herren und der Wiener Landesliga Damen alle Ligen, die direkt dem Landesverband Wien und dessen autonomen Bereich zuzuordnen sind). Alle anderen zu ahndenden Vorfälle, die nicht diesem Bereich zuzuordnen sind, unterliegen weiterhin der jeweils gültigen ÖSKB Strafordnung und dem darin vorgegebenen Instanzenzug.
4. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte zur Korrektur einer, aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidung ist nicht zulässig. Die Rechtsansicht eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde ist für die, aufgrund dieser Bestimmungen zu treffende Entscheidung nicht verbindlich.



II. AUSSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEIT

1. LV Wien Sportausschuss (LV SpA)

In die Kompetenz des LV - SpA fallen alle Entscheidungen bei Vergehen oder Verstößen gegen die Sportordnung, gegen die Autonomiebestimmungen des LV Wien, oder gegen Beschlüsse des ÖSKB oder Landesverband, sofern diese die Wertung, Bestätigung, Terminfestsetzung für einen abgebrochenen Bewerb etc. betreffen. Ferner obliegt dem LV - SpA die Beglaubigung von ordnungsgemäss abgewickelten Bewerbungen.

Ist in einem sportlichen Vergehen ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Strafordnung des ÖSKB, oder wenn diese Vergehen dem Unterbau des LV Wien zuzuordnen sind, gegen Bestimmungen der Strafordnung des LV Wien inbegriffen, so ist dieser Fall unbeschadet der vom LV - SpA zu treffenden, sportlichen Entscheidung, ohne Verzug dem Obmann des LV - Strafausschusses zuzuleiten.

Für die Verhängung einer Strafe oder Sperre ist der LV - SpA nicht zuständig, er ist diesbezüglich an die Entscheidung des LV Wien Strafausschusses gebunden.

2. LV Wien Schiedsrichterausschuss (LV SRA)

In die Kompetenz des LV - SRA fallen die dauernde oder zeitlich begrenzte Enthebung von Schiedsrichtertätigkeit, sofern Verstöße feststehen, die in kausalem und unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehen.

3. LV Wien Strafausschuss (LV Strafa)

In die sachliche Kompetenz des LV - Strafa fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung, gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV Wien, sowie gegen die Autonomiebestimmungen des LV - Wien, sofern es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt I handelt.

Soweit gemäß Punkt IV/1 eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.

III. VERFAHRENSABLAUF IN STRAFFÄLLEN

1. Zuständigkeit des LV Wien Strafa

Gemäss Punkt III / I gilt die Zuständigkeit des LV - Strafa in Straffällen für jedes Verbandsmitglied mit folgenden Ausnahmen:

- 1.1. Mitglieder des LV Vorstandes, sowie Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des LV unterliegen der Strafgewalt des LV Vorstandes.



- 1.2. Über Vergehen von Mitgliedern der Ausschüsse des LV Wien entscheidet der LV Wien Strafa.
- 1.3. Die Zuständigkeit des LV Strafa umfasst auch die NUR im autonomen LV Bereich geltenden Autonomiebestimmungen des LV Wien, wobei diesfalls der Instanzenzug innerhalb des LV Wien endet und wie folgt festgelegt ist:

LV Wien Strafa LV Wien Vorstand LV Wien Präsidium

2. Anzeige

- 2.1. Grundsätzlich sind alle Verbandsangehörigen berechtigt und verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen gegen Vorschriften und Beschlüsse des ÖSKB und LV beim zuständigen LV Wien Strafa zur Anzeige zu bringen (Ausnahme lt. IV / 5).
- 2.2. Darüberhinaus gilt für Funktionäre des ÖSKB und LV, einschliesslich der Mitglieder der ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse, für bestellte Mitglieder von Delegationen und weiters für, als Schiedsrichter (Spielleiter), bzw. für administrative Aufgaben eingeteilte Verbandsmitglieder die Berechtigung und Verpflichtung, an Ort und Stelle zwecks Beweissicherung und/oder Schadensbegrenzung je nach Sachlage einzuschreiten, oder in jeder sonstigen zumutbaren Weise beizutragen, sowie die Anzeige beim LV Strafa zu erstatten.

3. Form der Anzeige

Die Anzeige eines strafbaren Tatbestandes hat grundsätzlich schriftlich an den LV Strafa zu erfolgen.

Als schriftliche Anzeige gilt auch die Eintragung eines Vergehens auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter oder Spielleiter (auch auf Aufforderung durch einen der Sportkapitäne), oder Funktionäre des LV.

In einigen Fällen kann eine Anzeige an den Obmann des LV Strafa auch mündlich durch den Präsidenten, den geschäftsführenden Präsidenten, oder den Obmann des LV Sportausschusses, bzw. LV Schiedsrichterausschusses erfolgen (bei Verhinderung gilt der jeweilige Stellvertreter).

Die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.

4. Besetzung

- 4.1. Der LV Strafa entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern - von denen keines einem direkt oder indirekt betroffenen Verein angehören darf - darunter der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter), der den Vorsitz führt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Der LV Strafa ist berechtigt, ein oder mehrere, nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder beizuziehen, die gegebenenfalls auch im Verhandlungsprotokoll anzuführen sind.

- 4.2. Die Verhandlung kann in einfachen Fällen auch über elektronische Medien (E-Mail, Fax, Telefon) geführt werden.
- 4.3. Bei Berufungsverhandlungen gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des LV Strafa hat dieser in der Verhandlung kein Stimmrecht.

5. Verhandlung

- 5.1. Beschuldigte haben der Vorladung des LV Strafa Folge zu leisten. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt, oder aber seine Anwesenheit bei einer späteren Verhandlung durch Androhung oder Verhängung einer Strafe gemäss § 26 erzwungen werden. Ein Beschuldigter kann auch einen kundigen Verbandsangehörigen als Beistand mitbringen, oder sich, wenn er seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Verbandes hat, durch einen bevollmächtigten Verbandsangehörigen vertreten lassen, oder seine Rechtfertigung schriftlich einbringen. Grundsätzlich ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, seine Rechtfertigung und allfällige entlastende Beweismittel vorzubringen. Es steht jedoch in einfach gelagerten Fällen im Ermessen des LV Strafa, auch ohne Vorladung des Beschuldigten, eine Entscheidung zu treffen.
- 5.2. Als Zeugen haben Verbandsangehörige über Vorladung des LV Strafa zu erscheinen, widrigenfalls über sie, bzw. ihre(n) Verein(e) Ordnungsstrafen gemäss § 26 verhängt werden können.
Ist wegen des unentschuldigtem Nichterscheins von Zeugen eine Neufestsetzung des Verhandlungstermins notwendig, sind darüber hinaus die gesamten Kosten dieses zusätzlichen Termines dem Zeugen, bzw. seinem Verein aufzuerlegen.
- 5.3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Teilnehmer, Ergebnisse des Beweisverfahrens und die Entscheidung samt Begründung zu enthalten hat und ist der nächsthöheren Instanz in Kopie zuzuleiten.

6. Entscheidung

6.1. Einstellung des Verfahrens

Wird kein strafbarer Tatbestand im Sinne dieser Bestimmungen, oder aber Verjährung festgestellt, so ist das Verfahren unverzüglich einzustellen, ein allfälliges Spielverbot aufzuheben und der Beschuldigte von der Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen (bei Anwesenheit mündlich).



6.2. Strafausspruch

Die getroffene Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich schriftlich, dem Kassier und allenfalls sonst befassten Gremien in Kopie zuzustellen.

Das Schreiben hat den erwiesenen Tatbestand, die ausgesprochene(n) Rechtsfolge(n), die Begründung (samt Gründen für Strafmilderung oder –verschärfung), die Kostenmitteilung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Zustellung kann auch an den Verein, dem der Beschuldigte angehört, erfolgen.

6.3. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Bestrafte.

Im Falle einer falschen Beschuldigung eines Anzeigers können die Verfahrenskosten dem Anzeiger auferlegt werden.

Dem LV Strafa steht es frei, vom Vorstand genehmigte Pauschalkosten, oder aber die tatsächlichen ausgewiesenen Aufwendungen dem Bestraften, bzw. dem Anzeiger, oder dem Verein dem er angehört und der für die Kosten solidarisch haftet, vorzuschreiben.

6.4. Art der Zustellung

Alle, vom LV Strafa getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse) werden per E - Mail (mit Anforderung einer Lesebestätigung) zugestellt. Erfolgt nach Ablauf einer Woche keine Behebung des elektronischen Schriftsatzes (Lesebestätigung), erfolgt eine postalische Zustellung (per Einschreiben), ohne zeitliche Veränderung (Erweiterung) der Berufungsfrist.

7. Rechtsmittel

7.1. Berufung

Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Datum der elektronischen Zustellung) bei der Berufungsinstanz schriftlich einzubringen. Sie muss eine Begründung und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr (Belegkopie) beinhalten.

Die Unterinstanz hat alle Unterlagen, Protokolle etc. binnen 2 Wochen nach Anforderung oder Kenntniserhalt in Original oder Kopie der Berufungsinstanz zu übermitteln. Ihr steht kein Recht der Beurteilung zu, ob eine Berufung zu Recht eingebracht wurde. Die unentschuldbare Fristversäumnis ist nach § 26 zu ahnden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern sie nicht in der Entscheidung aus wichtiger Begründung heraus aberkannt wurde.

Im Falle des Ausschlusses eines Vereins hat dieser das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung direkt an den ÖSKB Bundesvorstand zu berufen, der spätestens 60 Tage nach Einlangen der Berufung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

Die Kosten der Berufung sind im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch den ausgeschlossenen Verein zu tragen.



7.2. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Instanz zu beantragen, welche die letzte rechtsgültige Entscheidung getroffen hat und ist von dieser zu behandeln. Der Antrag hat die Begründung, allfällige neue Beweismittel und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr zu beinhalten.

7.3. Protestgebühr

Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV Wien nachweislich einzubezahlen und beträgt

7.3.1. € 40,- bei Entscheidungen des LV Ausschusses

7.3.2. € 50,- bei Entscheidungen des LV Vorstandes

Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Protestgebühr. Bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafausmasses zur Hälfte zurückzuerstatten.

7.4. Fristablauf

Die Fristen lt. Pkt. 7.1. bis 7.3. beginnen mit dem, der schriftlichen Verständigung (Zustellung per E - Mail) nächst folgenden Werktag (ausser Samstag) zu laufen. Rechtsmittel, die verspätet oder ohne Zahlungsnachweis eingebracht werden, sind nach Ablauf der Frist ohne weitere Behandlung mit schriftlicher Begründung zurückzuweisen und gelten als nicht eingebracht.

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Abnahme von Spielerpässen

Zur Einziehung von Spielerpässen sind berechtigt:

- 1.1. Schiedsrichter und Spielleiter bei Vergehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen.
- 1.2. Die Mitglieder des LV - Vorstandes, die Obmänner des LV SpA und LV SRA (eingeschränkt auf Mitglieder des LV Wien) bei Bewerbungen des LV Wien.
- 1.3. Der Obmann des LV Strafa (eingeschränkt auf Mitglieder seines LV bei Bewerbungen des LV Wien) bei Vorliegen einer, ein Spielverbot bewirkenden Anzeige seitens eines in Pkt. 1.1. bis 1.3. genannten Funktionärs.

In den Fällen lt. Pkt. 1.1. bis 1.2. sind die Spielerpässe unverzüglich dem LV Strafa Obmann zu übermitteln. Sie verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Entscheidung in dessen Verwahrung. Wird eine unbedingte Sperre ausgesprochen, bleiben die Spielerpässe bis zum Ablauf der Sperre in Verwahrung des des Passreferenten.



2. Spielverbot

Spielverbot tritt ein:

- 2.1. Automatisch und ohne weitere Verständigung ab sofort bei Abnahme eines Spielerpasses gemäss Pkt. IV/1.1
- 2.2. An dem der Absendung (Zustellung per E - Mail) der Verständigung folgenden Werktag (ausser Samstag) im Falle der Verhängung eines Spielverbotes durch den LV Strafa.
- 2.3. Das Spielverbot entfällt nach Rechtswirksamkeit der, in einem Berufungsverfahren getroffenen diesbezüglichen Entscheidung.
- 2.4. Ein, von einer vorhergehenden Instanz verhängtes und bereits ganz oder teilweise absolviertes Spielverbot ist der bestätigten oder geänderten Frist, des von der Berufungsinstanz verhängten Spielverbot anzurechnen.
- 2.5. Wenn ein, gemäss ÖSKB Schrift 7 „*Pass- und Meldewesen*“ lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ angeführter Zustand eintritt.

3. Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall. Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafausmass die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.

4. Gerichtsverfahren

Im Falle der Einleitung eines Verfahrens bei einem ordentlichen Gericht gegen einen Verbandsangehörigen, bleibt es dem Ermessen des LV Strafa belassen, sein Verfahren fortzuführen, oder zu unterbrechen. Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem LV Strafa frei, für die Dauer der Unterbrechung über den Spieler ein Spielverbot zu verhängen.

5. Zustimmungsbefürftige Strafverfolgung

Beleidigungen oder sonstige, das Ansehen des LV Wien und seiner Körperschaften und Ausschüsse, sowie der, in irgendeiner Funktion von LV Funktionären herabsetzende Behandlung, oder Äusserungen, seien sie mündlich oder schriftlich, können mit Strafen bis zum Ausschluss aus dem LV geahndet werden. Eine Verfolgung findet nur aufgrund eines Beschlusses des LV Vorstandes, bzw. mit Zustimmung des Beleidigten statt. Verfahren gemäss § 24 sind nur aufgrund einer Anzeige des Beleidigten, bzw. Betroffenen (bzw. der Vertretungsbefugten) durchzuführen.



6. Zurückziehen von Anzeige bzw. Rechtsmitteln

- 6.1. Ausser in den Fällen lt. Pkt. IV/5 bewirkt die Zurückziehung einer Anzeige nicht auch die Einstellung des Verfahrens. Es liegt vielmehr im Ermessen des LV Strafa, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände über die Fortführung, oder Einstellung des Verfahrens zu befinden. In keinem Fall kann eine Anzeige nach getroffener Entscheidung der befassten Instanz zurückgezogen werden.
- 6.2. Die Einbringung eines Rechtsmittels kann bis zur entscheidenden Sitzung der befassten Instanz zurückgenommen werden. Bis dahin schon entstandene Verfahrenskosten können bis zur Höhe der Protestgebühr von dieser einbehalten werden. Ein verbleibender Rest ist zurückzuerstatten.

7. Strafausmass

Zu verhängende Strafen sind:

- 7.1. Verwarnung
- 7.2. Geldstrafe
- 7.3. Sperre und/oder Funktionsverbot
- 7.4. Punkteabzug
- 7.5. Entzug der Aufstiegsberechtigung
- 7.6. Strafversetzung in eine tiefere Liga
- 7.7. Ausschluss aus dem LV Wien

Die Strafen lt. Pkt. 7.2. bis 7.7. können gemäss Pkt. IV/9 auch bedingt ausgesprochen werden. In Ausnahmefällen können die Strafen lt. Pkt. 7.2. bis 7.6. auch nebeneinander ausgesprochen werden. Dabei darf bei keiner der Strafen lt. Pkt. 7.2. und 7.3. das jeweilige Höchstausmass verhängt werden. Die angeführten Höchststrafen sind für alle Instanzen verbindlich. Die angeführten Mindeststrafen können in berücksichtigungswürdigen Fällen von der nächstfolgenden Instanz unterschritten, bzw. durch geringere Strafen ersetzt werden. Bei Festsetzung des Strafausmasses sind Vorstrafen innerhalb der letzten 12 Monate als strafverschärfend zu berücksichtigen. Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre soll als Milderungsgrund bewertet werden (massgeblich ist jeweils der Tag des Vergehens).

Im Falle mehrerer Mannschaften eines Vereines ist bei einer Strafbemessung jede dieser Mannschaften gesondert zu betrachten.

8. Wirksamkeit, Säumnis

Verhängte Strafen werden mit dem auf die Zustellung der Bekanntgabe folgenden Werktag (ausser Samstag) wirksam. Geldstrafen müssen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheides einbezahlt werden.

Verspätete Bezahlung oder Nichtbezahlung bewirkt die Erhöhung auf das Doppelte, weitere Säumnis kann mit Sperre / Funktionsverbot, oder auch Ausschluss geahndet werden.



Bei rechtzeitigem Ansuchen kann vom Kassier das LV Wien eine Nachfrist von max. einem Monat gewährt werden, eine darüber hinausgehende Stundung bedarf eines Vorstands-beschlusses.

9. Bedingter Strafausspruch

Voraussetzung für den Ausspruch einer bedingten Strafe ist jedenfalls, das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie Straffreiheit durch mindestens zwei Jahre, jugendliches Alter und Ähnliches.

Nach dieser Massgabe kann ein bedingter Strafausspruch grundsätzlich bei Vergehen aller Art gewährt werden. Bei solchen nach § 14 jedoch nur, wenn ausschliesslich passive Beteiligung oder Mitwisserschaft vorliegt. Die Bewährungsfrist ist mit mindestens 3 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung und endet um 24 Uhr des Ablauftages. Wird eine Sperre von mehr als 3 Monaten verhängt, muss die Bewährungsfrist mindestens gleich lang wie die Sperre sein.

10. Widerruf der Bewährungsfrist

Die bedingte Verurteilung ist ab sofort zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wird und als Strafe für das neuerliche Vergehen mehr als eine Verwarnung ausgesprochen wird.

11. Strafevidenz

Für jeden Bestraften ist beim LV Strafa eine Strafevidenz zu führen, in welche alle Strafen, Bewährungsfristen, Aufhebungen etc. einzutragen sind.

Beim Übertritt eines Spielers von einem anderen Landesverband in den Landesverband Wien hat der Passreferent des LV Wien eine diesbezügliche Mitteilung an den Obmann des LV Strafausschusses zu machen. Dieser hat dann beim abgebenden Landesverband eine all-fällige Strafevidenz des übergetretenen Spielers anzufordern. Die Strafevidenz ist frühestens nach endgültiger Beendigung der Zugehörigkeit zum ÖSKB auszuschneiden, bzw. zu löschen.

12. Massnahmen von Vereinen gegen ihre Mitglieder

12.1. Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder

Von einem Verein über seine Mitglieder verhängten Strafen müssen sich an den Bestimmungen dieser Schrift orientieren und sind dem LV Wien Strafa binnen zwei Wochen schriftlich unter Anführung aller wichtigen Umstände anzuzeigen.

Der LV Strafa hat die Unterlagen zu prüfen und die Strafe zu bestätigen, abzuändern, oder aufzuheben.

Bei verspäteter oder Nichtvorlage ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund ist auf Nichtigkeit der Vereinsstrafe zu entscheiden.



Gegen diese Entscheidungen des LV Strafa können Rechtsmittel gemäss Pkt. V eingebracht werden.

Bestätigte Vereinsstrafen werden wie Verbandsstrafen behandelt. Erforderlichenfalls hat der LV Strafa auch selbst ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Schrift einzuleiten.

12.2. Einspruch gegen Spielerfreigabe

Im Falle eines Einspruches gegen die Freigabe eines Spielers - gemäss den Bestimmungen der ÖSKB Schrift 7 „*Pass- und Meldewesen*“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ - gilt die Frist von zwei Wochen, vor deren Ablauf dem LV Strafa eine schriftliche Begründung des Einspruches zuzustellen ist.

Diese Frist wird im Falle einer Abmeldung von Seiten des Spielers ab dem Einlangen der Abmeldung beim abgebenden Verein, sonst ab Beschluss des Vereinsvorstandes, oder ab Einreichung des Spielerpasses mit dem Einspruchsvermerk beim zuständigen Passreferat gerechnet.

Bei verspäteter oder Nichteinreichung der schriftlichen Begründung gilt der Einspruchsvermerk als gegenstandslos und eine allenfalls eingetretene Sperre als rückwirkend aufgehoben.

Die allfällige Aufhebung des Einspruches gegen eine Spielerabmeldung erfolgt gemäss der ÖSKB Schrift 7 „*Pass- und Meldewesen*“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“.

V. RECHTSMITTELWEG / VERJÄHRUNG

1. Zuständigkeit

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Behandlung seines Falles und Gehör beim zuständigen Ausschuss des LV, dem es angehört, in erster Instanz (LV - SpA, LV - SRA, LV - Strafa).

Soweit nicht in dieser oder in einer anderen Schrift des LV Wien Ausnahmeregelungen festgelegt sind, muss das Prinzip der Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung durch zwei Berufungsinstanzen gewahrt bleiben.

2. Berufung, Instanzenzug

Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen 1. Instanz ist die Berufung an die nächsthöhere und gegen deren Entscheidung eine neuerliche Berufung an die, dieser übergeordneten Instanz zulässig. Gegen die Entscheidung der letzten Instanz gibt es kein Rechtsmittel mehr.

2.1. Der Instanzenzug (*für alle Entscheidungen im LV Wien internen Autonomiebereich*) ist je nach Verfahren wie folgt:

LV Wien Strafausschuss - LV Wien Vorstand - LV Präsidium
bzw. LV Wien Sportausschuss - LV Wien Vorstand - LV Präsidium



3. Wiederaufnahme eines Verfahrens

Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Beteiligten, oder von Seiten des Verbandes in folgenden Fällen beantragt werden:

- 3.1. Wenn über den Fall neue Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden können, die eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens bewirken könnten.
- 3.2. Wenn die Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens, oder mildernde Beurteilung durch eine falsche Urkunde oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Nach Ablauf von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden.

Solange keine geänderte Entscheidung getroffen wurde, behält die frühere Entscheidung ihre Gültigkeit.

Gegen die Ablehnung oder Stattgabe des Wiederaufnahmeersuchens durch die Instanz, welche die letztgültige Entscheidung getroffen hat, gibt es kein Rechtsmittel mehr.

4. Verjährung

Jedes Vergehen, welches nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Tat angezeigt wird, bleibt infolge Verjährung straflos - ein Verfahren wird nicht mehr eingeleitet. Für die Tatbestände der §§ 14 und 15 beträgt die Verjährung ein Jahr.

5. Bearbeitungsfrist

Die angerufene Instanz hat ihre Entscheidung binnen zwei Monaten nach Einlagen einer Anzeige, bzw. Einbringung des Rechtsmittels zu treffen, sowie innerhalb dieser Frist dem Beschuldigten die Entscheidung in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

Ist die zweimonatige Frist abgelaufen, darf die angerufene Instanz keine Entscheidung mehr treffen und das Verfahren ist einzustellen. Derjenige, der die Anzeige eingebracht hat („Anzeiger“) ist von der Einstellung des Verfahrens schriftlich zu informieren.

Bei Gefahr in Verzug (z.B. baldiger Beginn eines neuen Bewerbbes oder ähnliches) ist diese Frist entsprechend zu verkürzen, damit jedenfalls gewährleistet ist, dass nicht durch eine verzögerte Entscheidung sportliche Belange beeinträchtigt werden.



VI. VERGEHEN DER SPIELER

§ 1 Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne spielberechtigt zu sein, an Bewerbungen teilnimmt. Für ausländische Spieler in Österreich ist darüberhinaus eine Freigabe des Herkunftsverbandes unbedingt erforderlich. Spielberechtigt ist, wer ordnungsgemäss gemeldet ist, einen gültigen Spielerpass (eine gültige Spielbewilligung - ggf. samt Freigabe) besitzt, den Vorschriften über die ärztliche Untersuchung bzw. der Antidopingerklärung entsprochen hat und keinem Spielverbot, bzw. keiner Sperre unterliegt. Auf die Sperrbestimmungen“ gemäss ÖSKB Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 2 Monate
oder 4 Pflichtspiele

§ 2 Bewerbteilnahme unter falschem Namen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Bewerb unter falschem Namen teilnimmt, oder einen fremden Spielerpass (oder sonstigen fremden Ausweis) benutzt, oder als Spieler dieser Tat durch Überlassung des eigenen Spielerpasses oder Ausweises oder sonstwie Vorschub leistet.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 6 Monate
oder 12 Pflichtspiele

§ 3 Doppelmeldung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielereanmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 3 Monate
oder 6 Pflichtspiele

§ 4 Unfares Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer während eines Bewerbs in unsportlicher Weise die Leistung eines Anderen zu beeinträchtigen sucht, oder ihn in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 3 Monate
oder 6 Pflichtspiele



§ 5 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten, Gebärden, sowie anderen Äußerungen, oder Zeichen, Entscheidungen des Schiedsrichters (Spielleiter) ungehörig kritisiert, ohne dass dieser dabei beschimpft, verspottet oder bedroht wird.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 2 Monate
oder 4 Pflichtspiele

§ 6 Beleidigung, Bedrohung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Teilnehmer oder als Zuschauer anwesende Personen oder Verbandsangehörige beschimpft, verspottet, in anderer Form beleidigt, oder mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Für Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spielleiter oder Bewerbungsleiter §§ 9 und 10.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 6 Monate
oder 12 Pflichtspiele

§ 7 Insultierung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen absichtlichen, tätlichen Angriff gegen Teilnehmer, Funktionär(e) oder als Zuschauer anwesende Personen richtet, oder diese absichtlich behindert.

Für Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spielleiter oder Bewerbungsleiter § 11.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 12 Monate
oder 24 Pflichtspiele

§ 8 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters (Spielleiters oder Bewerbungsleiters) nicht nachkommt, oder andere zur Nichtbefolgung auffordert.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 2 Monate
oder 4 Pflichtspiele

Anmerkung: Die Strafe ist nicht auszusprechen, wenn sich die Anordnung gleich oder später als den Satzungen, Schriften oder Bestimmungen des ÖSKB oder LV zuwiderlaufend herausstellt. Im zutreffenden Fall ist nach dem jeweils entsprechenden § zu entscheiden und dem Bestraften die ursächliche Fehlentscheidung je jedenfalls als strafmildernd anzurechnen.



§ 9 Beleidigung des Schiedsrichters, Hilfsschiedrichters, Spielleiters oder Bewerbsleiters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spielleiter oder Bewerbsleiter beschimpft, verspottet, durch Gebärden oder sonstige Äusserungen, oder Zeichen persönlich herabsetzt.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 6 Monate
oder 12 Pflichtspiele

§ 10 Bedrohung des Schiedsrichters, Hilfsschiedrichters, Spielleiters oder Bewerbsleiters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spielleiter oder Bewerbsleiter mit Misshandlung, oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 12 Monate
oder 24 Pflichtspiele

§ 11 Insultierung des Schiedsrichters, Hilfsschiedrichters, Spielleiters oder Bewerbsleiters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, Spielleiter oder Bewerbsleiter tätlich angreift, den offenbaren Versuch hiezu unternimmt, oder andere hiezu auffordert.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 24 Monate
oder 48 Pflichtspiele

§ 12 Unberechtigtes Abtreten eines Spielers

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler selbst unberechtigt von einem Bewerb abtritt, oder andere zu einem unberechtigtem Abtreten mit Worten, Gebärden oder sonstigen Äusserungen oder Zeichen auffordert.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 4 Monate
oder 10 Pflichtspiele

§ 13 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die aktuelle Sportordnung, oder Durchführungsbestimmungen des ÖSKB oder Landesverbandes und/oder gegen die Autonomiebestimmungen des Landesverbandes Wien verstösst, sofern dieses Vergehen nicht ohnehin unter einen, in anderen §§ beschriebenen Tatbestand fällt.

Rechtsfolgen Sperre höchstens 2 Monate
oder 4 Pflichtspiele



VII. VERGEHEN DER SPIELER, FUNKTIONÄRE UND VEREINE

§ 14 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit dem Ziel, den Ausgang eines Bewerbes durch Herabminderung der Leistung eines oder mehrerer Spieler zu beeinflussen, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt, oder annimmt.

Rechtsfolgen

1. Für den Spieler

Sperre für 6 bis 24 Monate

2. für den Funktionär

- a) Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate
- b) Bei einer bestehenden Vorstrafe gemäss § 14 bzw. § 15 Funktionsenthebung für 30 bis 60 Monate.
- c) In besonders schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem Landesverband

3. Für den Verein

- a) Geldstrafe von € 80,- bis €500,-
bzw. wenn die versprochene oder gewährte Summe noch höher war, bis zur tatsächlichen Höhe dieser Summe
- b) zusätzlich je nach Sachlage:
Aberkennung von Meisterschaftspunkten, Versetzen in eine tiefere Spielklasse, Entfall des Rechtes auf Aufstieg, bzw. Teilnahme an einer Qualifikation hiezu.
- c) In schwerwiegenden Fällen, bzw. bei bereits bestehenden Vorstrafen Sperre von 12 bis 24 Monaten und Geldstrafe.
- d) in besonders schwerwiegenden Fällen auch Ausschluss aus dem Landesverband.



§ 15 Doping

Doping ist der Versuch einer Leistungssteigerung des Körpers mit unerlaubten Mitteln. Ob Doping vorliegt, wird nach den jeweils gültigen Richtlinien der BSO vom zuständigen bestellten Arzt (Labor) begutachtet, bzw. entschieden. Verweigerung der Dopingkontrolle wird wie nachgewiesenes Doping behandelt.

Rechtsfolgen Es sind die von der BSO erlassenen und vom ÖSKB verlautbarten Strafen in Anwendung zu bringen.

§ 16 Nichtantreten / Unvollständiges Antreten zu einem Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft, oder einzelne Spieler zu einem Pflichtspieltermin aus nicht entschuldbarem Grund verspätet, unvollständig oder gar nicht antritt.

Bei Mannschaftsbewerben sind die Rechtsfolgen der Mannschaft vom verantwortlichen Funktionär (Mannschaftsführer) und vom Verein zu tragen.

Rechtsfolgen **Für den Spieler**

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,- bis € 200,-
Sperre für 2 bis 4 Pflichtspiele
Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb für 1 Jahr

Für den Funktionär

Verwarnung
Funktionsverbot für 2 bis 6 Monate

Für die Mannschaft / den Verein

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-
Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb für 1 Jahr



§ 17 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen, oder mehrere nicht startberechtigte(n) Spieler zu einem Bewerb antreten lässt.

Rechtsfolgen

Für den Funktionär

Verwarnung
Funktionsverbot für 2 bis 6 Monate

Für den Verein

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-

§ 18 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär zum unberechtigten Abtreten seiner Mannschaft, oder seines Spielers auffordert, anders beiträgt, oder bei Anwesenheit dieses ohne Widerspruch duldet.

Ebenfalls zu bestrafen ist der Verein, dem die abgetretene Mannschaft, bzw. der abgetretene Spieler angehört.

Rechtsfolgen

Für den Funktionär

Funktionsverbot für 2 bis 6 Monate

Für den Verein

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-

§ 19 Nichtaufrechterhaltung der Ordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär, bzw. Verantwortlicher des Heimvereins bei Ausschreitungen auf der Anlage in ungeeigneter Weise vorgeht, und / oder der Aufforderung des Schiedsrichters (Spielleiters) zur Wiederherstellung der Ruhe nicht, oder nicht ausreichend nachkommt.

Rechtsfolgen

Für den Funktionär

Verwarnung
Funktionsverbot für 2 bis 6 Monate

Für den Verein

Verwarnung
Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-



§ 20 Mangelhafte Vorbereitung eines Bewerbs

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der vor dem Bewerb die notwendigen Vorbereitungen in technischer, schriftlicher, oder sonstiger Art (z.B. Bahn, Material, Bericht), zu denen er verpflichtet war, nicht rechtzeitig, bzw. unvorschriftsmässig, unvollständig, oder gar nicht getroffen hat.

Dieses Vergehens macht sich weiters ein Verein schuldig, der einer Verpflichtung zur Einteilung von Schiedsrichtern nicht nachkommt, bzw. eingeteilte Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter, oder sonstige Hilfskräfte nicht, oder nicht vollzählig stellt.

Rechtsfolgen

Für den Verein

Verwarnung

Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-

§ 21 Falschbeschuldigung oder Beleidigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer wider besseres Wissens eine(n) Verbandsangehörige(n) einer nach den Bestimmungen des ÖSKB und des LV Wien strafbaren, oder unehrenhaften Handlung, die mit dem Kegelsport in Zusammenhang steht bezichtigt, oder wer bewusst in der Öffentlichkeit durch mündliche, schriftliche, oder sonstige Äusserungen, Handlungen, oder Unterlassungen die Ehre und / oder das Ansehen des ÖSKB, oder des LV Wiens, eines Vereines, oder eines ihrer Organe, bzw. Funktionäre untergräbt, bzw. mindert.

Rechtsfolgen

Für den Spieler

a)Verwarnung

b) Sperre für 2 bis 6 Monate

c) in schwerwiegenden, oder Wiederholungsfällen Ausschluss aus dem Landesverband

Rechtsfolgen

Für den Funktionär

a)Verwarnung

b) Funktionsverbot für 2 bis 6 Monate

c) in schwerwiegenden, oder Wiederholungsfällen Ausschluss aus dem Landesverband



§ 22 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Beteiligter oder Zeuge in einem Verfahren oder einer Befragung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausschuss des LV Wien bewusst falsche Angaben macht, oder durch Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt, oder andere zu solchen Handlungen anstiftet, oder auffordert. Weiters macht sich dieses Vergehens schuldig, wer im Ergebnisdienst des LV Wien andere, als am Originalspielbericht von den beiden Spielführern bestätigte Angaben macht.

Rechtsfolgen

Für den Spieler

Sperre für 2 bis 12 Monate
in schwerwiegenden und in Wiederholungsfällen Sperre bis zu 24 Monaten

Für den Funktionär

Funktionsverbot für 2 bis 24 Monaten

Für den Verein

Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-

§ 23 Nichtfreigabe von Spielern

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewusst ohne hinreichenden Grund die Freigabe eines Spielers verhindert, verzögert, oder durch Zurückhaltung des Spielerpasses, oder in anderer Form die rechtzeitige Abmeldung zu verhindern sucht, damit nach Ablauf der Übertrittszeit keine Spielberechtigung für einen anderen Verein entsteht.

Kein Einspruchsrecht gegen einen Vereins- oder Sektionswechsel besteht bei Beitragsrückständen an Verein/Sektion, die länger als sechs Monate, gerechnet vom Tag der Abmeldung zurückliegen (Auszug aus Pkt.7 Sperrbestimmungen des Pass- und Meldewesens).

Rechtsfolgen

Für den Funktionär

Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate

Für den Verein

Geldstrafe von € 40,- bis € 800,-

§ 24 Sonstige Vergehen von Funktionären

Dieses Vergehens macht sich ein Funktionär schuldig, der einen Tatbestand der §§ 6 bis 11, oder § 15 setzt, oder jemand hiezu anstiftet oder auffordert.



Rechtsfolgen	Für den Funktionär
In jedem Falle	a) dieselben Strafen die in den angeführten §§ für die Spieler gelten
zusätzlich	b) für 1 bis 10 Monate, in schwerwiegenden Fällen für bis 24 Monate c) Mindestdauer des Funktionsverbotes jedenfalls entsprechend der Dauer einer allfälligen Sperre als Spieler

§ 25 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den mit Satzungen, Beschlüssen, Entscheidungen, oder Ausschreibungen des ÖSKB oder Landesverbandes festgelegten Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig, oder nicht termingerecht nachkommt.

Rechtsfolgen je nach Sachlage	a) Startverlust b) Verdopplung des Geldbetrages zuzüglich Mahnspesen c) In schweren Fällen auch Vorgangsweise gemäss § 23
-------------------------------	---

§ 26 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des ÖSKB oder des LV Wien

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die aktuelle Sportordnung, bzw. sonstige Bestimmungen (Ausschreibungen, zugehörige Durchführungsbestimmungen), oder sonstige Bestimmungen des ÖSKB oder des LV Wien (z.B. Autonomiebestimmungen) verstösst, ohne dass in den sonstigen vorgenannten §§ ein ausdrücklich angegebener Tatbestand vorliegt.

Rechtsfolgen	Geldstrafe von € 40,- bis € 600,-
--------------	-----------------------------------

§ 27 Unzulässige Einflussnahme - Fair Play Code *siehe auch § 14*

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einem offiziellen Vertreter des ÖSKB, eines angehörigen Landesverbandes, bzw. eines angehörigen Vereins, einem Spiel-offiziellen, oder einem Spieler einen unrechtmässigen Vorteil für ihn, oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht, oder gewährt,

1.2. Wer einen unrechtmässigen Vorteil für sich, oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen, oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Landesverband (Wien) meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

Rechtsfolgen	a) Kegelbahnverbot b) Abzug von Punkten c) Wettbewerbsausschluss d) Zwangsabstieg
--------------	--



- e) Ausschluss aus dem Verband
- f) Sperren von 4 bis 24 Pflichtspielen
- g) Funktionssperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren
- h) Geldstrafen von € 500,- bis € 5.000,-

Alternativ zu g): Separate Funktionssperren für Funktionäre und Spieler

Alternativ zu h): Geldstrafe in der mehrfachen (z.B. dreifachen) Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages, oder des Bereicherungsbetrages.

1.3. Verjährungsregel - Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen, oder eines in derselben Klasse, bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschliesst, oder dritte Personen dazu bestimmt, oder dritten Personen nichtöffentliche Informationen wie teigibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

Rechtsfolgen

- a) Ermahnung
- b) Abzug von Punkten
- c) Wettbewerbsausschluss
- d) Ausschluss aus dem Verband
- e) Zwangsabstieg
- f) Sperren von mindestens 2 Pflichtspielen
- g) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- h) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes, des ausbezahlten Gewinns

2.2. Verjährungsregel - Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

3.1. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Verletzungen des sportlichen Integritätsgedankens durch dritte Personen, oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband (Wien) unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

Rechtsfolgen

- a) Ermahnung
- b) Sperren von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,- bis € 5.000,-
- e) Ausschluss aus dem Verband



§ 28 Ausserordentliche Strafgewalt

Bei schweren Vergehen, bzw. bei Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der Strafa des LV Wien berechtigt, neben den jeweils angeführten Strafen auch höhere Strafen für das nächste Vergehen anzudrohen, wobei die angedrohte Strafe im nächsten Verfahren auch ohne Rücksicht auf die, für das jeweilige Vergehen grundsätzlich vorgesehene Höchststrafe verhängt werden kann.



ANHANG

Pönalen des Landesverbandes Wien

werden vom LV Wien Strafa verhängt und eingefordert. Die Gültigkeit betrifft alle Ligen des Landesverbandes Wien.

Antreten ohne Spielerpass, bzw. ohne Originalspielerpass für Vereine der 1. Wiener Landesligen (Damen und Herren)	€ 40,-
für Vereine des Autonomiebereiches	€ 30,-
Verspätete Eingabe, bzw. Bestätigung des Spielberichts für Vereine der 1. Wiener Landesligen (Damen und Herren)	€ 15,-
für Vereine des Autonomiebereiches	€ 10,-
Im Wiederholungsfalle für Vereine der 1. Wiener Landesligen	€ 40,-
für Vereine des Autonomiebereiches	€ 30,-
Verspätete Nennungen zu Mannschaftsbewerben des LV Wien (Mannschaftsmeisterschaft, LV Cupbewerbe) pro Mannschaft	€ 20,-
Verspätete Nennung zu Einzelbewerben des LV Wien	doppelte Nennggebühr
Unentschuldigtes Fernbleiben bei Obmänner- oder Sportob- männerkonferenzen, bzw. LV Landestagen	€ 50,-